

sehen Systems des Sozialismus auch für die einzelnen volkseigenen Betriebe bedeutsam. Sie nur als Besitzer oder „Verfügungsberechtigte“ auszugeben reicht bei weitem nicht aus und trägt den realen Zusammenhängen nicht Rechnung.⁴⁷

Zudem wird der gegenwärtig erreichte, *konkrete* Charakter dieses *gesellschaftlichen* Eigentums überdeckt, wenn allein und schlechthin der sozialistische Staat als Eigentümer genannt ist. Treffend bemerkt N. I. Alexejew, daß es nicht angängig sein kann, die in volkseigenen Betrieben Beschäftigten als Mitglieder eines Kollektivs zu betrachten, „das die Produktionsmittel lediglich in Bewegung setzt, welche einem abstrakten sozialen Organismus gehören, der als Gesellschaft bezeichnet wird“.⁴⁸ Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die organische Vereinigung von sachlichen und persönlichen Produktionsbedingungen, muß vielmehr *zunächst* im unmittelbaren Arbeitsbereich zutage treten und sich darin offenbaren, daß die *betrieblichen* Produzentenkollektive eine eigene Entscheidungs- und Aneignungsmacht haben. Das wird zugleich ihre Initiative und das Verantwortungsbewußtsein für *ihren* Betrieb stärken.⁴⁹

Wohlgemerkt: Die *Einheit* des Volkseigentums ist und bleibt eine unantastbare Errungenschaft der sozialistischen Ordnung. Sie ist und bleibt die maßgebliche ökonomische Grundlage für eine allseitige, rasche und rationelle Ausbildung der Produktivkräfte, für eine immer umfassendere Befriedigung der Bedürfnisse aller Gesellschaftsmitglieder, für die Entfaltung der sozialistischen Demokratie und für eine konsequente Verwirklichung des gesellschaftlichen Fortschritts auf allen Gebieten. Von einer Aufspaltung in Gruppeneigentum kann daher selbstverständlich keine Rede sein. Volkseigentum ist eine *Gesamtheit*, eine organische Einheit, keine bloße Summierung.

Ebensowenig darf diese Einheit jedoch verabsolutiert und statisch aufgefaßt werden: „Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus kann man heute mit Sicherheit behaupten, daß alle Gesamtheiten ... eine recht komplizierte Struktur haben. Das gilt uneingeschränkt auch für die Eigentumsverhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft ..., (bei denen) die Ungleichartigkeit und Gegensätzlichkeit der Gesamtheit eine unvermeidliche Quelle der Entwicklung des Gesamtsystems ist.“⁵⁰ So kommt es entscheidend darauf an, das Volkseigentum als Kategorie einer warenproduzierenden Gesellschaft zu begreifen und es so unter genauer Beachtung aller Systemzusammenhänge zu erfassen. Auch hier ist — um mit Karl Marx zu sprechen — die Rechtfertigung *aller* Eigentumsverhältnisse die, „daß die Produktionsweise selbst historische transitorische Notwendigkeit besitzt, also auch die Produktions- und Austauschverhältnisse, die aus ihr entspringen“.⁵¹

47 Denkbar ist zwar — unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen — *gemeinschaftliches* Eigentum bei *privatem* (= absondertem) Besitz. Das ist jedoch nur der Fall, wenn durch die einzelnen Besitzer nicht mehr als eine produktive Nutzung stattfindet, wenn im Hinblick auf die Objekte des gemeinschaftlichen Eigentums keine eigenen materiellen Interessen wirken, wenn — wie K. Marx es formuliert — „jede Fraktion des Eigentums keinem Glied gehört für sich, sondern als unmittelbarem Glied der Gemeinde, also als direkt in der Einheit mit ihr, nicht im Unterschied von ihr“ (Grundrisse..., a. a. O., S. 380). Wo die einzelnen Glieder Warenproduzenten sind und insoweit ein Verhältnis „wechselseitiger Fremdheit“ besteht, ist das nicht mehr gegeben.

48 N. I. Alexejew, a. a. O., S. 471

49 vgl. zu dieser Problematik auch W. Ulbricht, Der Weg zur Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag der SED auf dem Gebiet der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Berlin 1967, S. 104 ff.

50 j. Spisiäk, a. a. O., S. 122

51 K. Marx, „Das Kapital“, Bd. III, a. a. O., S. 635